

**- nichtamtliche Lesefassung -**  
**Geschäftsordnung**  
**des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**  
**vom 7. Juli 2004**

zuletzt geändert durch die Veränderung des § 15, Absatz 2 vom 22. April 2009

zuletzt geändert durch die Ergänzung des § 1 auf Erweiterung der §§ 1/1, 1/2 und 1/3 vom 01.05.2006

Änderungen durch die Beschlüsse :

Neufassung des § 1

Neufassung des § 15 Absatz 2

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **1.ABSCHNITT: VORBEREITUNG DER SITZUNG**

§ 1 Vorsitz

§ 2 Einberufung

§ 3 Ladung

§ 4 Vorläufige Tagesordnung

§ 5 Beschlussvorlagen

### **2.ABSCHITT: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

§ 6 Ordnungsgemäße Sitzung; Mündlichkeit

§ 7 Beschlussfähigkeit

§ 8 Öffentlichkeit

§ 9 Teilnahmerecht

### **3.ABSCHNITT: VERLAUF DER SITZUNG/ENTSCHEIDUNGEN**

§ 10 Tagesordnung

§ 11 Rede- und Antragsrecht

§ 12 Beratung

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 14 Behandlung von Sachanträgen

§ 15 Stimmrecht

- § 16 Abstimmungen
- § 17 Sondervotum und Einspruch
- § 18 Wahlen

#### **4.ABSCHNITT: INFORMATION**

- § 19 Niederschrift
- § 20 Unterrichtung
- § 21 Vertraulichkeit

#### **5.ABSCHNITT: AUSSCHÜSSE**

- § 22 AUSSCHÜSSE

#### **6.ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNG**

- § 23 Begriffe
- § 24 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung
- § 25 Inkrafttreten

## **1.ABSCHNITT VORBEREITUNG DER SITZUNG**

### **§ 1**

#### **Vorsitz**

(1) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er bereitet sie vor und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus.

(2) Bei Verhinderung übernimmt der Prodekan die Aufgaben des Dekans.

### **§ 1/1**

Der Fakultätsrat kann beschließen, dass die Fakultätsleitung aus dem/der Dekan/in, zwei Prodekanen/innen und dem/der Studiendekan/in besteht. Die beiden Prodekane/innen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des/der Dekans/in gewählt.

### **§ 1/2**

Der/die Dekan/in führt in der Fakultätsleitung den Vorsitz. Er/sie kann beiden Prodekanen/innen Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zuweisen. Die Befugnisse des/der Dekans/in zur Vertretung der Fakultät nach §23 Abs. 4 der Grundordnung sowie des/der Studiendekans/in nach § 93 des Landeshochschulgesetzes bleiben hiervon unberührt.

### **§ 1/3**

Der/die Dekan/in legt generell fest, in welcher Reihenfolge ihn/sie die anderen Mitglieder der Fakultätsleitung vertreten.

### **§ 2**

#### **Einberufung**

(1) Der Fakultätsrat tritt während der Vorlesungszeit regelmäßig einmal im Monat zusammen. Zwischen zwei Sitzungen dürfen höchstens zehn Wochen liegen.

(2) Der Fakultätsrat wird vom Dekan einberufen. Der Fakultätsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Abgabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.

### **§ 3**

#### **Ladung**

(1) Alle Mitglieder des Fakultätsrates sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu laden; Beschlussvorlagen sind beizufügen. In dringenden Fällen können Beschlussvorlagen noch bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats.

(2) Als schriftliche Ladung und Zustellung der Beschlussvorlagen gilt auch die Versendung auf elektronischem Wege an eine durch das Mitglied zu benennende Adresse. Teilt ein Mitglied dem Dekan schriftlich mit, dass die Nutzung einer solchen Adresse nicht möglich ist, hat die Versendung in Papierform zu erfolgen. Zur Sitzung erschienene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie nicht sofort nach Eröffnung der Sitzung die nicht ordnungsgemäße Ladung rügen.

(3) Ein Mitglied, das entschuldigt verhindert ist, kann sein Stimmrecht auf einen anderen Vertreter seiner Gruppe übertragen oder sich vom nächstberechtigten Mitglied seiner Wahlliste vertreten lassen. Das verhinderte Mitglied benachrichtigt den Dekan unverzüglich schriftlich von der Stimmrechtsübertragung bzw. von der Vertretung.

(4) Im Falle der Vertretung benachrichtigt der Dekan das nächstberechtigte Mitglied der Liste und leitet ihm die Sitzungsunterlagen zu. Erfolgt die Nachricht von der Verhinderung des Mitglieds später als zehn Tage vor der Sitzung, so benachrichtigt der zu Vertretende zugleich seinen Vertreter und leitet die Sitzungsunterlagen an diesen weiter.

(5) Am Schluss einer Sitzung gibt der Dekan den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt.

(6) Aus wichtigem Grund kann der Dekan den Fakultätsrat kurzfristig zu einer zusätzlichen Sitzung einberufen; die Vorschriften über Form und Frist der Ladung gelten nicht.

### **§ 4**

#### **Vorläufige Tagesordnung**

(1) Der Dekan entscheidet über die vorläufige Tagesordnung. Er muss einen Tagesordnungspunkt aufnehmen, wenn eine Gruppe einstimmig oder mindestens 3 Fakultätsratsmitglieder oder ein Ausschuss des Fakultätsrates dies spätestens am achten Tage vor der Sitzung schriftlich beantragen. Ein Tagesordnungspunkt ist nicht aufzunehmen, wenn eine notwendige schriftliche Beschlussvorlage nicht gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht wird, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Gegenstandes eine Ausnahme rechtfertigt.

(2) Erster Tagesordnungspunkt ist jeweils die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

### **§ 5**

## **Beschlussvorlagen**

(1) Beschlussvorlagen können von Mitgliedern des Fakultätsrats, von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrats, einem Ausschuss und vom Dekan eingereicht werden.

(2) Beschlussvorlagen eines Umfangs von mehr als 8 Druckseiten muss eine Zusammenfassung und Begründung im Umfang von höchstens einer Druckseite beigefügt sein; dies gilt nicht für Berufungsvorschläge. Alle Beschlussvorlagen werden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren eingereicht. Beschlussvorlagen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entsprechen, müssen nicht berücksichtigt werden.

## **2.ABSCHNITT**

### **ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

#### **§ 6**

#### **Ordnungsgemäße Sitzung; Mündlichkeit**

Der Fakultätsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen; § 3 Abs.5 bleibt unberührt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ausgeschlossen.

#### **§ 7**

#### **Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Dekan stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der folgenden Sitzung in derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

#### **§ 8**

#### **Öffentlichkeit**

(1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Er kann nichtöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt (§ 54 LHG). Personal- und Prüfungseinzelangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Die Ankündigung der Ladung und der Tagesordnung erfolgt auf der Intranetseite der Fakultät, durch Aushang im Dekanat und in den Instituten sowie durch Übermittlung an den Allgemeinen Studierendenausschuss.

## **§ 9**

### **Teilnahmerecht**

(1) An den Fakultätsratssitzungen kann der Rektor, die Gleichstellungsbeauftragte und der Schwerbehindertenbeauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

(3) Der Fakultätsrat kann durch Beschluss weitere Teilnehmer als kompetente Vertreter der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder als Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Dekan kann Berater zu den Sitzungen einladen.

## **3.ABSCHNIT VERLAUF DER SITZUNG/ENTSCHEIDUNGEN**

## **§ 10**

### **Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung gilt, wenn nicht gleich nach Eröffnung der Sitzung Änderungsanträge gestellt werden, mit dem Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes als festgestellt. Ein neuer Tagesordnungspunkt ist nicht aufzunehmen, wenn es einer schriftlichen Beschlussvorlage bedarf, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Gegenstandes eine Aufnahme rechtfertigt.

(2) Beschlüsse können nur über Beratungsgegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Der Fakultätsrat kann einen Gegenstand, soweit Gesetze oder die Grundordnung nicht entgegenstehen, jederzeit von der Tagesordnung absetzen.

(3) Beschlussvorlagen können von denen, die sie eingereicht haben, bis zum Beginn der Abstimmung in der Sache wieder zurückgezogen werden.

## **§ 11**

### **Rede- und Antragsrecht**

(1) Rederecht haben Mitglieder des Fakultätsrates und Teilnehmer an den Beratungen nach § 9 Abs. 1 bis 4.

(2) Antragsrecht haben nur Mitglieder des Fakultätsrates sowie der Rektor, die Gleichstellungsbeauftragte und der Behindertenbeauftragte. Anträge stellen kann nur, wer in der Sitzung anwesend ist. Das Antragsrecht kann nicht an ein Quorum gebunden werden.

## **§ 12**

### **Beratung**

(1) Der Dekan bestimmt die Reihenfolge der Redner und erteilt das Wort. Die Reihenfolge der Redner richtet sich in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann das Wort entziehen, wenn die zulässige Rededauer überschritten ist oder der Redner vom Gegenstand abschweift oder die Ordnung verletzt.

(2) Die Rededauer beträgt zu einem Geschäftsordnungsantrag höchstens zwei Minuten, zur Sache höchstens fünf Minuten, zur Erläuterung einer Vorlage höchstens zehn Minuten. Der Fakultätsrat kann die Rededauer für einen bestimmten Gegenstand abweichend festlegen.

(3) Ein Fakultätsratsmitglied, das Gegenstand einer zu treffenden Personalentscheidung ist, verlässt für die Dauer der Aussprache den Beratungsraum.

## **§ 13**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zu Geschäftsordnungsanträgen erteilt der Dekan vorrangig das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sich auf den zur Beratung stehenden Gegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen. Sie unterbrechen eine inhaltliche Aussprache; diese wird erst fortgesetzt, wenn der Antrag zur Geschäftsordnung durch Abstimmung oder auf andere Weise erledigt ist.

(2) Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn keine Wortmeldungen von einer Gruppe mehr vorliegen, die zu diesem Gegenstand noch nicht zu Wort gekommen ist.

## **§ 14**

### **Behandlungen von Sachanträgen**

(1) Der Fakultätsrat kann die Behandlung eines Sachantrages vertagen ohne den Tagesordnungspunkt insgesamt zu vertagen.

(2) Sind zu einem Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Beziehen sich die Anträge auf eine Beschlussvorlage, so ist der Grad der Abweichung von der Vorlage entscheidend.

## § 15

### Stimmrecht

(1) Die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit.

(2) Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Jedes Mitglied kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen.

## § 16

### Abstimmungen

(1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln statt:

1. in Personalangelegenheiten und

2. auf Verlangen der Mehrheit einer Gruppe oder eines Drittels der Mitglieder des Fakultätsrates, mit Ausnahme von Abstimmungen zur Geschäftsordnung.

Berufungsangelegenheiten sind keine Personalangelegenheiten im Sinne des Satzes 1.

(2) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit Gesetze oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen. Jede Beschlussfassung setzt die Ja-Stimmen von mindestens 4 Mitgliedern voraus.

(3) Entscheidungen oder Stellungnahmen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

## § 17

### Sondervotum und Einspruch

(1) Gegen einen Beschluss des Fakultätsrats können die Gleichstellungsbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben (§§ 88. 89 LHG) oder - einstimmig - die

Vertreter einer Gruppe Einspruch erheben. Der Einspruch muss eine Woche nach der Sitzung schriftlich beim Dekan erhoben werden und begründet sein. Er hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit wird in der nächsten Fakultätsratsitzung erneut Beschluss gefasst; dieser Beschluss ist endgültig.

(2) Über eine Berufungsliste kann jedes Mitglied des erweiterten Fakultätsrates (§ 9 Abs. 1) innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Werktagen beim Dekan, beginnend mit dem Beschluss des Fakultätsrates über die Berufungsliste, ein Sondervotum abgeben.

## **§18**

### **Wahlen**

(1) Gewählt wird in der Regel geheim und mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln. Offen per Handzeichen kann gewählt werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen und kein Mitglied des Fakultätsrates widerspricht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang, für den neue Bewerber vorgeschlagen werden können, nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Gewählt werden kann nur, wer in der Sitzung erklärt oder von wem eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er sich zur Wahl stellt.

(4) Briefwahl findet nicht statt.

## **4.ABSCHNITT INFORMATION**

## **§ 19**

### **Niederschrift**

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie im Falle der Nichtöffentlichkeit der sonst Anwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse (Zahlen der Ja- und Nein- Stimmen und der Stimmenthaltungen) enthalten. Die Niederschrift ist vom Dekan und vom Schriftführer zu unterzeichnen; sie wird den Fakultätsratsmitgliedern mit der Einladung zur folgenden Sitzung, spätestens aber binnen eines Monats zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift können in der folgenden Sitzung erhoben werden.

## § 20

### Unterrichtung

Der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrates angemessen unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnungen und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften zugänglich gemacht werden; dies gilt nicht für Personal- und Prüfungseinzelangelegenheiten sowie für sonstige vertrauliche Angelegenheiten. Die Informationspflicht der Fakultätsratsmitglieder nach der Grundordnung bleibt unberührt.

## § 21

### Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Fakultätsrates sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dieser Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des Fakultätsrates oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Der Dekan weist die Mitglieder in der ersten Sitzung des neu gewählten Fakultätsrates ausdrücklich hierauf hin. Für die Teilnehmer an den Sitzungen gilt Satz 1 entsprechend.

## 5.ABSCHNITT AUSSCHÜSSE

## § 22

### Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat kann für bestimmte Sachbereiche und für bestimmte Fachrichtungen beratende Ausschüsse bilden.

(2) In einem Ausschuss sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein. Der Dekan hat beratende Stimme in allen Ausschüssen. Ausschussmitglieder können auch solche Mitglieder der Universität sein, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind.

(3) Der Fakultätsrat kann Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen (beschließende Ausschüsse). In einem beschließenden Ausschuss für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, müssen die Professoren mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengenommen

haben. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fakultätsrat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Ein beschließender Ausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit.

(4) Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Fakultätsrat. Im Einzelfall entscheidet der Dekan, eine Angelegenheit einem Ausschuss zuzuweisen. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend. Können bestimmte Rechte nach dieser Geschäftsordnung nur von einer Mehrzahl von Mitgliedern ausgeübt werden, so können diese Rechte in einem Ausschuss von zwei Mitgliedern ausgeübt werden.

## **6.ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 23**

#### **Begriffe**

(1) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Die Mehrheit der Anwesenden ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mit Ja stimmt.

(3) Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates ist die Mehrheit der in der Grundordnung vorgesehenen Mitgliederzahl.

### **§ 24**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall beschlossen werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung nicht entgegenstehen und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder Gruppe sowie der Dekan zustimmen.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.